

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 240/2021  
betreffend Gesetzliche Grundlage zur Bestellung  
von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2024,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 27. März 2023 überwiesenen Motion KR-Nr. 240/2021 betreffend Gesetzliche Grundlage zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen wird um ein Jahr bis zum 27. März 2026 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. März 2023 folgende von Kantonsrätin Esther Straub, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 14. Juni 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Sammelvorlage zu unterbreiten, die in den Gesetzen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts klare Kriterien definiert für die Bestellung der strategischen Führungsorgane durch den Regierungsrat bzw. den Kantonsrat. Insbesondere sollen Ausschreibungsverfahren, Geschlechterverhältnis und Höchst- oder Durchschnittsalter sowie Einsitznahme des Regierungsrates definiert werden. Es sind insbesondere die Gesetze für das Universitätsspital Zürich, das Kantonsspital Winterthur, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, die Universität Zürich, die Zürcher Fachhochschulen, die Gebäudeversicherung Zürich, die Elek-

trizitätswerke des Kantons Zürich, die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, die Zürcher Kantonalbank und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zu ändern.

Zudem soll der Regierungsrat sein Nominationsverfahren zur Bestellung der Abordnungen in private Organisationen wie die Axpo Holding AG, die Flughafen Zürich AG, die Opernhaus Zürich AG oder die Lehrmittelverlag AG, bei denen der Kanton eine bedeutende Beteiligung hat, an die verabschiedeten Kriterien anpassen.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 27. März 2025 ab.

Die Motion KR-Nr. 240/2021 steht im Zusammenhang mit zwei anderen, in der Zwischenzeit vom Kantonsrat erledigten Vorstössen, die inhaltlich weitgehend dasselbe verlangten, mit unterschiedlicher gesetzestechnischer Umsetzung: der abgelehnten Motion KR-Nr. 188/2018 betreffend Gesetzliche Grundlage für ein Reglement zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen sowie dem Postulat KR-Nr. 272/2018 betreffend Code of Conduct zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen (Vorlage 5789). Ausserdem hat der Kantonsrat am 1. Juli 2024 die beiden parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 169/2024 Begleiten, nicht leiten – Good Governance zum Ersten – im Universitätsrat und 170/2024 Begleiten, nicht leiten – Good Governance zum Zweiten – im Fachhochschulrat vorläufig unterstützt.

Die vom Kantonsrat mit der vorliegenden Motion beauftragte Form der Umsetzung erfordert die Klärung gesetzestechnischer Fragen, die Abstimmung mit anderen laufenden Gesetzgebungsverfahren, die Ausarbeitung einer Reihe von Vorlagen zur Änderung von Gesetzen sowie gegebenenfalls die Anpassung von Verordnungen und der Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 (mit Änderungen vom 3. Juli 2019). Dies ist innerhalb der ordentlichen Frist nicht möglich.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 27. März 2025 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 240/2021 um ein Jahr bis zum 27. März 2026 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli